



GEMEINDE GURMELS

Reglement

über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen

Die Gemeindeversammlung Gurmels

gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (SGF 140.1) und dessen Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (SGF 140.11);
- das Gesetz vom 19. Dezember 2014 über die Schulzahnmedizin (SZMG; SGF 413.5.1) und dessen Ausführungsreglement vom 21. Juni 2016 (SZMR; SGF 413.5.11);
- die Verordnung über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes (SGF 413.5.17);
- das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG; SGF 821.0.1);
- auf die Verordnung vom 9. März 2010 über die Pflegeleistungserbringer (PLV; SGF 821.0.12);

beschliesst:

Zweck und
Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement hat zum Zweck, den Umfang der Beteiligung der Gemeinde an den Kosten der Kontrollen und schulzahnärztlichen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen festzulegen, deren Eltern auf Gemeindegebiet wohnhaft sind.

² Beiträge erfolgen an die Kosten der Kontrollen und Behandlungen der im Kanton Freiburg wohnenden Kinder und Jugendlichen, die im schulpflichtigen Alter sind oder die obligatorische Schulen besuchen, nach Abzug der Leistungen Dritter, insbesondere Versicherungseinrichtungen.

Finanzielle Hilfe der
Gemeinde

Art. 2

¹ Die finanzielle Hilfe der Gemeinde wird für die vom Schulzahnpflegedienst oder von einem Privatarzt/Privatärztin erbrachten Leistungen gewährt, der oder die zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Freiburg oder in einem Nachbarkanton ermächtigt ist.

² Der Taxpunktwert zwecks Berechnung der finanziellen Hilfe im Zusammenhang mit der Übernahme der Leistungen eines Zahnarztes /Zahnärztin wird im Einverständnis der beiden Parteien festgesetzt. Der maximal zulässige Taxpunktwert ist derjenige, der vom Schulzahnpflegedienst angewandt wird.

³ Die Leistungen umfassen:

- a) Kontrollen;
- b) Zahnbehandlungen;
- c) kieferorthopädische Behandlungen.

Kontrolle und zahn-
erhaltende Behand-
lungen

Art. 3

Die Kosten der Kontrollen und Zahnbehandlungen werden von der Gemeinde gemäss der Einschätzungstabelle im Anhang übernommen.

Kieferorthopädische
Behandlungen

Art. 4

Die finanzielle Hilfe an kieferorthopädische Behandlungen wird auf einen Höchstbetrag von Fr. 200.00 pro Kind und Jahr festgesetzt.

Rechtsmittel

Art. 5

¹ Die in Anwendung dieses Reglements vom Gemeinderat oder von einem dem Gemeinderat unterstellten Organ gefällten Entscheide können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeinderat mit Einsprache angefochten werden (Art. 103 VRG und Art. 153 Abs. 2 und 3 GG).

² Die Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit ihrer Mitteilung mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden (Art. 116 Abs. 2 VRG und Art. 153 Abs. 1 GG).

Aufhebung der vor-
heriger Bestimmungen

Art. 6

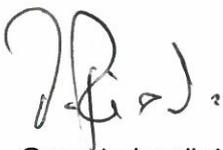
Das Reglement vom 8. April 2011 über die Beteiligung der Gemeinde an den Kosten schulzahnärztlicher Behandlungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 7

Dieses Reglement tritt zum Zeitpunkt seiner Genehmigung durch die zuständige kantonale Direktion in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2019



Gemeindepräsident
Daniel Riedo



Gemeindeschreiber
Gabriel Schmutz

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

2. März 2020

Die Staatsrätin-Direktorin



Anne-Claude Demierre

Anhang zum Reglement über die Beteiligung an den Kosten der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen
Einschätzungstabelle

Anzahl Kinder	Bis 30'000.--	30'001.--		35'001.--		40'001.--		45'001.--		50'001.--		55'001.--		60'001.--		65'001.--		70'001.--		Mehr als 75'000.--
		30'000.--	35'000.--	40'000.--	45'000.--	45'000.--	50'000.--	50'000.--	55'000.--	55'000.--	60'000.--	60'000.--	65'000.--	65'000.--	70'000.--	70'000.--	75'000.--	75'000.--		
1		4	3	2	1															
2			4	3	2	1														
3				4	3	2	1													
4					4	3	2	1												
5						4	3	2	1											
6 und mehr							4	3	2	1										

Grundlage: Steuerbares Einkommen gemäss letzter vorliegender Veranlagungsanzeige

Beiträge der Gemeinde

Graue Zone	0% zu Lasten der Eltern	100% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 4	20% zu Lasten der Eltern	80% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 3	40% zu Lasten der Eltern	60% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 2	60% zu Lasten der Eltern	40% zu Lasten der Gemeinde
Kategorie 1	80% zu Lasten der Eltern	20% zu Lasten der Gemeinde
Gestrichelte Zone	100% zu Lasten der Eltern	0% zu Lasten der Gemeinde

Maximaler Beitrag an kieferorthopädische Behandlungen: Fr. 200.00 pro Kind und Jahr

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 12.12.2019


 Gemeindepräsident
 Daniel Riedo


 Gemeindegeschreiber
 Gabriel Schmutz

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am 2. März 2020
 Die Staatsrätin-Direktorin
 Anne-Claude Demierre